

S 6 AS 2326/07

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Dresden (FSS)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

6

1. Instanz

SG Dresden (FSS)

Aktenzeichen

S 6 AS 2326/07

Datum

23.10.2009

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Bemerkung

Bei vom Arbeitgeber gewährten, nach Einkommenssteuerrecht steuerfreien Zulagen handelt es sich um zweckbestimmte Einnahmen.

Die Einnahmen werden gewährt um mit der Art der Tätigkeit verbundene Mehrausgaben zu kompensieren, ohne dass es eines Nachweises d

1. Der Bescheid vom 20.01.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2007 wird aufgehoben, soweit die Rückforderung für Dezember 2005 den Betrag von 56,20 EUR und für Januar 2006 den Betrag von 66,04 EUR übersteigt.

2. Die Beklagte trägt die notwendigen Auslagen der Klägerin.

3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Anrechnung gewährter steuerfreier Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- u. Nacharbeit auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II. Die erwerbsfähige, am 1972 geborene Klägerin lebt gemeinsam mit ihrem am 1974 geborenen, erwerbsfähigen Lebensgefährten und den am 1993 und 2005 geborenen Kindern in einer Mietwohnung in Dresden. Nur das am 2005 geborene Kind ist ein gemeinsames Kind der Klägerin und deren Lebensgefährten. Für die Kinder erhielt die Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum monatlich je 154,00 EUR Kindergeld. Der Lebensgefährte bezog Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Für die Wohnung fallen monatliche Kosten in Höhe von 378,36 EUR Kaltmiete zuzüglich jeweils 40,90 EUR Vorauszahlungen auf Heizkosten und kalte Betriebskosten an. Mit Bescheid vom 30.08.2005 wurden der Klägerin und den mit ihr im Haushalt lebenden Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für August 2005 in Höhe von 109,06 EUR und für September 2005 bis Januar 2006 in Höhe von monatlich 430,06 EUR bewilligt, wobei der auf die Klägerin im Dezember 2005 und Januar 2006 entfallende Anteil 155,56 EUR betrug. Am 15.11.2005 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass ihr Lebensgefährte seit dem 16.10.2005 eine neue Arbeitsstelle hat. Er ist im Schichtbetrieb tätig (rollende Woche). Die erste Lohnzahlung aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis erfolgte am 10.11.2005. Aus dem alten und dem neuen Beschäftigungsverhältnis bezog der Lebensgefährte folgende Einkommen (Zuflusszeitpunkt):

November 2005 792,00 EUR brutto (553,28 EUR netto) und 2512,68 EUR brutto (1625,21 EUR netto) Dezember 2005 1780,50 EUR brutto (1306,11 EUR netto); darin enthalten 243,45 EUR steuerfreie Zulage für Sonntags-, Feiertags- u. Schichtarbeit Januar 2006 1971,05 EUR brutto (1433,63 EUR netto); darin enthalten 317,70 EUR steuerfreie Zulage für Sonntags-, Feiertags- u. Schichtarbeit Mit Aufhebungs- u. Erstattungsbescheid vom 20.01.2006 hob die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 30.08.2005 für November 2005 ganz und ab Dezember 2005 teilweise auf und forderte von der Klägerin den Betrag von 1282,96 EUR zurück. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 25.01.2006 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 06.07.2007 half die Beklagte dem Widerspruch teilweise ab und setzte den Rückforderungsbetrag auf 291,21 EUR gegenüber der Klägerin fest. Im Übrigen wies sie den Widerspruch als unbegründet zurück. Am 08.08.2007 erhob die Klägerin Klage zu Sozialgericht Dresden. Sie will erreichen, dass die steuerfreien Zulagen für Wochenend-, Feiertags- u. Schichtdienste des Lebensgefährten anrechnungsfrei bleiben. Diesen gewährten Zulagen stehen nicht bezifferbare Mehraufwendungen des Lebensgefährten für die Erzielung des Einkommens gegenüber. So sei es ihm während dieser Zeit nicht möglich gemeinsam mit der Familie Speisen einzunehmen und er müsse sich selbst zusätzlich versorgen. Auch das Heizverhalten sei deswegen anders, da immer der Schichtdienst berücksichtigt werden müsse. Bei den Zuschlägen handelt es sich um zweckbestimmte Einnahmen gemäß [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II](#). Diese können nicht als Einkommen angerechnet werden. Zuschläge sind als zweckbestimmt anzusehen, soweit sie nach [§ 3b Abs. 1 EStG](#) steuerfrei sind. Zweckbestimmt im Sinne des [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II](#) ist eine Leistung dann, wenn ihr eine bestimmte, vom Gesetzgeber erkennbar gebilligte Zweckrichtung zu eigen ist, die nicht in der Bestreitung des Lebensunterhalts besteht, sodass sie verfehlt würde, wenn der Empfänger sie über den Weg der Einkommensanrechnung hierzu verwenden müsste und dadurch gehindert wäre, sie

ihrer eigentlichen Bestimmung zufließen zu lassen. Schichtarbeit ist für den Arbeitnehmer anstrengender und mit erhöhtem Verpflegungsaufwand verbunden. Die Zulagen seien vergleichbar mit Zulagen für Verpflegungsmehraufwand. Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20.01.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2007 dahingehend abzuändern, dass die Aufrechnung für die Monate Dezember 2005 und Januar 2006 ohne Anrechnung der gezahlten steuerfreien Schichtzulagen erfolgt.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass zweckbestimmte Einnahmen, die dem gleichen Zweck wie das Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld dienen, grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen sind. Hierzu gehören entgegen der Ansicht der Klägerin zum Beispiel steuerfrei geleistete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge. Soweit diese zweckbestimmt sind, weil damit zum Beispiel Verpflegungsmehraufwendungen wegen eines Dienstes zu ungünstigen Zeiten abgedeckt werden sollen, rechtfertigt dies nicht eine ungeminderte ALG II-Zahlung. Allenfalls könnten höhere Aufwendungen nach [§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II](#) in Ansatz gebracht werden. Solche wurden aber nicht nachgewiesen.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Auf deren Inhalt und den Inhalt der Gerichtsakte wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist begründet. Der Aufhebungs- u. Erstattungsbescheid vom 20.01.2006 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 06.07.2007 ist im Tenor benannten Umfang rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Rechtsgrundlage für die teilweise Aufhebung der Leistungsbewilligung vom 30.08.2005 für die Monate Dezember 2005 und Januar 2006 ist [§ 40 Abs. 2 SGB II](#) i. V. m. [§ 330 Abs. 3 SGB III](#) und [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#). Der Lebensgefährte der Klägerin hat nach seinem Wechsel des Arbeitgebers und nach erfolgter Bewilligung der Leistungen für Dezember 2005 und Januar 2006 Einkommen erzielt, das den Anspruch mindert oder entfallen lässt. Zu Unrecht geht die Beklagte in ihrer Berechnung aber davon aus, dass die gewährten Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- u. Nachtarbeit anrechenbares Einkommen sind. Bei den dem Lebensgefährten der Klägerin steuerfrei gewährten Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- u. Nachtarbeit handelt es sich im Umfang der steuerfreien Gewährung um zweckbestimmte Einnahmen im Sinne von [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II](#), sodass eine Anrechnung auf gewährtes Arbeitslosengeld II nicht erfolgen kann. Eine zweckbestimmte Leistung liegt im Allgemeinen dann vor, wenn ihr eine bestimmte, entweder vom Gesetzgeber oder vom Leistungserbringer erkennbar gebilligte Zweckrichtung zu Eigen ist, die im Falle der Anrechnung vereitelt würde. Allerdings ist die Bezeichnung "zweckbestimmt" nicht so eng auszulegen, dass darunter lediglich solche Leistungen zu verstehen wären, die der Empfänger nur zu dem im Gesetz oder in einer Vereinbarung vorgesehenen Zweck verwenden darf und bei denen der Leistende ein Kontrollrecht oder einen Einfluss auf die Verwendung hat. Vielmehr fallen darunter auch solche Beträge, die aus einem bestimmten Anlass und in einer bestimmten Erwartung gegeben werden und die der Empfänger im Allgemeinen für den bestimmten Zweck verwenden wird, ohne dass er jedoch dazu angehalten werden könnte. So ist es bei den gewährten Zuschlägen. Die steuerfreien Zuschläge werden, neben der Anreizfunktion auch zu Unzeiten einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, auch gewährt, um Mehraufwendungen auszugleichen, welche nur deswegen entstehen, dass einer Tätigkeit zu diesen Zeiten nachgegangen wird. Eine Erwerbstätigkeit an Wochenenden und Feiertagen bzw. zur Nachtzeit ist zwangsläufig mit Mehraufwendungen verbunden. Zu diesen Zeiten stehen beispielsweise Beschaffungsmöglichkeiten von Lebensmitteln in Supermärkten etc. nur eingeschränkt zur Verfügung. Ebenso sind Beschränkungen im Heizverhalten nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus ist es im konkreten Fall dem Lebensgefährten nicht möglich an Einsparmöglichkeiten die aus dem Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft resultieren in dem Umfang zu partizipieren, die der Gesetzgeber vermutet und aus diesem Grund den Regelsatz um 10 von Hundert mindert. Es ist nach Auffassung der Kammer widersprüchlich, wenn die Klägerin und ihr Lebensgefährte jeder nur Anspruch auf 90 von Hundert des Regelsatzes haben, da gesetzlich vermutet wird, dass sie von einem gemeinsamen Wirtschaften profitieren. Andererseits aber Zahlungen auf das Einkommen angerechnet werden sollen, die als Ausgleich dafür erfolgen, dass ein solches gemeinsames Wirtschaften nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Eine Bezifferung des entstandenen Mehraufwandes ist gemäß [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a\) SGB II](#) nicht notwendig. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut, welcher allein auf die Zweckbindung, nicht auf die Zweckverwendung abstellt. Aus demselben Grund kommt auch eine Anrechnung nach [§ 11 Abs. 3 Nr. 1 a. E. SGB II](#) nicht in Betracht. Die Zahlung der Zuschläge stellt den Lebensgefährten und die Bedarfsgemeinschaft insgesamt nicht besser, als Leistungen nach dem SGB II daneben nicht gerechtfertigt sind. Es kann an dieser Stelle dahinstehen, ob [§ 11 Abs. 3 Nr. 1 a. E. SGB II](#) überhaupt einen anerkanntswerten Regelungszweck hat, da der Nichtberücksichtigung zweckgebundener Einnahmen eine Besserstellung des Leistungsempfängers immanent ist. Ohne Berücksichtigung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- u. Nachtarbeit erzielte der Lebensgefährte folgendes Einkommen (Zuflussmonat):

brutto netto Dezember 05 1537,05 EUR 1062,66 EUR Januar 06 1653,35 EUR 1115,93 EUR

Dieses erzielte Einkommen ist gemäß den [§§ 11 Abs. 2](#) i. V. m. [§ 30 SGB II](#) zu bereinigen, sodass sich für Dezember 2005 ein anrechenbares Einkommen von 752,66 EUR und im Januar 2006 ein solches von 805,93 EUR ergibt. Das Einkommen verteilt sich gemäß [§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#) in der bis 31.07.2006 gültigen Fassung auf die Klägerin, deren Lebenspartner und das gemeinsame Kind. Als weiteres Einkommen standen 308,00 EUR staatliches Kindergeld zur Verfügung, welches gemäß [§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) auf den Bedarf der minderjährigen Kinder anzurechnen ist. Dem Einkommen der Bedarfsgemeinschaft steht ein Bedarf von 1436,26 EUR gegenüber, welcher sich errechnet aus 2-298,00 EUR (90% Regelleistung nach [§ 20 Abs. 2 SGB II](#)(Ost) zuzüglich 2-199,00 EUR Sozialgeld nach [§ 28 SGB II](#) (Ost) zuzüglich 378,36 EUR Miete zuzüglich 40,90 EUR Betriebskostenvorauszahlung zuzüglich 40,90 EUR Heizkostenvorauszahlung abzüglich 17,90 EUR Warmwasserpauschale = 1436,26 EUR.

Insgesamt errechnet sich für die Bedarfsgemeinschaft ein ungedeckter Bedarf in Höhe von 357,70 EUR im Dezember 2005 und 322,33 EUR im Januar 2006. Der auf die Klägerin entfallende, gemäß [§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) individualisierte Bedarf beträgt im Dezember 2005 92,42 EUR und im Januar 2006 70,05 EUR. Demgegenüber waren der Klägerin individualisiert tatsächlich im Dezember 2005 und Januar 2006 155,56 EUR bewilligt und ausgezahlt worden.

Gemäß [§ 50 SGB X](#) sind überzahlte Beträge zu erstatten, wobei gemäß [§ 40 Abs. 2 SGB II](#) a. F. auf die Kosten der Unterkunft (ohne

Heizkosten) entfallende Kosten nur mit einem Anteil von 44 von Hundert zurückverlangt werden können. Daraus errechnet sich für die Klägerin ein für Dezember 2005 zu erstattender Betrag von 56,20 EUR und für Januar 2006 von 66,04 EUR. Der Aufhebungs- u. Erstattungsbescheid war daher im diese Überzahlung übersteigenden Umfang aufzuheben.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)

III. Die Berufung war zuzulassen, [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#). Die Frage, in welchem Umfang steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- u. Nachtarbeit bei der Feststellung anrechenbaren Einkommens zu berücksichtigen sind, ist soweit ersichtliche obergerichtlich nicht geklärt. Der Frage kommt über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zu.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2009-12-22